

**Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Bau- und Werkausschusses**

am Montag, den 19.07.2021
im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:04 Uhr
Ende	19:16 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.
Forstmeier, Werner
Hillermeier, Joseph
Kotzurek, Claus
Lösch, Daniel
Pollack, Kathrin
Reisner, Frank
Sauerhammer, Gerhard
Sauerhöfer, Jochen
Schildbach, Uwe
Schoen, Christian, Dr.
Stein-Hoberg, Sabine
Stephan, Manfred

1. Stellvertreter

Salinger, Stefan

Vertretung für Herrn Bernd Ziegler

2. Stellvertreter

Eff, Hans Jürgen

Vertretung für Frau Elke Homm-Vogel
Abwesend ab Top 6 (ab 17.30 Uhr)

Schriftführerin

Pflug, Birgit

Verwaltung

Heinlein, Andrea
Simons, Frank, Dr.

Wehrer, Christoph

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Homm-Vogel, Elke

entschuldigt

Ziegler, Bernd

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Bebauungsplan B 15/I "Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld" - Ergänzendes Verfahren
a) Bericht über die erneute Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- TOP 2 Bau eines Kreisverkehrs nördlich von Elpersdorf im Zuge der St 1066/St 2248.
Antrag auf Zuwendungen nach Art. 13 f Nr. 2 des BayFAG
- TOP 3 Ausbau der Rothenburger Straße zwischen B13 und Hs-Nr.5/21.
Antrag auf Zuwendungen nach GVFG
- TOP 4 Stadtentwicklungsamt - Vorschau Projekte und Planungen
- TOP 5 Tiefbaumaßnahmen - Vorschau auf größere Projekte 2022/2023
- TOP 6 Hochbaumaßnahmen - Vorschau auf größere Projekte 2022/2023
- TOP 7 Bebauungsplan Nr. E 22, Sicherung Ortsrand Pfaffengreuth
hier: Zustimmung zur angepassten Planung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- TOP 8 Neubau Geh- und Radweg Ansbach - Rügland entlang der Staatsstraße 2255 -
Zustimmung zur Vereinbarung zwischen dem Staatlichem Bauamt, der Stadt Ansbach und den NORA-Gemeinden über den Neubau und die künftige Unterhaltung
- TOP 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan DB Nr. 4 zum BPlan Nr. 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg"
a) Änderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- TOP 10 Widmungen: Am Beckenweiher, Fasanensteig, Am Hang,
An der Ludwigshöhe, Tulpenweg, Bayreuther Straße,
Konrad-Knörr-Straße, Heidingsfelderweg;
Feld- u. Waldweg Nähe An der Ludwigshöhe;
beschränkt öffentlicher Weg Nähe An der Ludwigshöhe
- TOP 11 Neubenennung einer Straße im Baugebiet
Hennenbach-Brandlesweg
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 13 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bau- und Werkausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Bebauungsplan B 15/I "Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld" - Ergänzendes Verfahren a) Bericht über die erneute Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
--------------	--

Frau Heinlein informiert über das ergänzende Verfahren zum Bebauungsplan B 15/I „Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld“

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. B 15/I soll durch eine textliche Zuordnungsfestsetzung ergänzt werden. Ohne diese Zuordnungsfestsetzung für die Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist der Bebauungsplan fehlerhaft und eine Refinanzierung der Herstellungskosten über die Kostenerstattungs- bzw. Erschließungskosten für die Gemeinde nicht möglich.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden von der vorgenommenen Planänderung nicht berührt. Der Ursprungsbebauungsplan ist insofern nicht rechtsfehlerhaft abgewogen, sondern lediglich nicht im Sinne der Umlegung der Kosten präzisiert worden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. B15/I für das Wohnbaugebiet, Erweiterung Feuchtlachfeld, hinsichtlich der textlichen Festsetzung zu den Ausgleichsflächen zu ergänzen und somit den Fehler zu beheben.

Das Ergänzende Verfahren gem. § 214 BauGB wurde als erneute Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom Dienstag, den 08.06.2021 bis einschließlich Montag, den 28.06. 2021 durchgeführt. Stellungnahmen waren per Beschluss nur in Hinblick auf die geänderte textliche Festsetzung möglich.

Bericht über die Offenlegung und Behördenbeteiligung:

Im Rahmen der Offenlegung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Einwand in Hinsicht auf die ergänzte textliche Festsetzung abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 08.06.2021
- N-Ergie Netz mit Schreiben vom 09.06.2021
- Staatliche Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 10.06.2021
- Regierung von Mittelfranken mit Schrieben vom 14.06.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forst mit Schreiben vom 15.06.2021

- Vodafone Kabel Deutschland mit Schreiben vom 17.06.2021
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 22.06.2021
- Stadtwerke Ansbach mit Schreiben vom 25.06.2021

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, welche sich jedoch nicht auf die vorgenommene Änderung beziehen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 25.06.2021
- Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 25.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach mit Schreiben vom 28.06.2021

Diese wurden in einer Abwägungstabelle zusammengestellt.

Es wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Einwendungen bezüglich der Ergänzung hervorgebracht. Alle Stellungnahmen zum Ergänzenden Verfahren zum Bebauungsplan Nr. B 15/I „Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld“ wurden eingehend geprüft und zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Stellungnahmen hervorgebracht, welche Änderungen an der vorgenommenen Ergänzung des Bebauungsplanes veranlassen.

Der Bebauungsplan B15/I „Erweiterung Feuchtlachfeld“ kann somit in der Fassung vom 19.05.2021, rückwirkend zum 03.11.2017, als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum:

Der Bebauungsplan Nr. B15/I „Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld“ – Ergänzendes Verfahren wird gem. § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen und tritt nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 03.11.2017 in Kraft. Dazu gelten die Begründungen des Ursprungsbebauungsplans vom 30.08.2017 und des Ergänzenden Verfahren vom 19.05.2021.

Einstimmig beschlossen.

**TOP 2 Bau eines Kreisverkehrs nördlich von Elpersdorf im Zuge der St 1066/St 2248.
Antrag auf Zuwendungen nach Art. 13 f Nr. 2 des BayFAG**

Herr Wehrer stellt die Sitzungsvorlage zum Bau eines Kreisverkehrs nördlich von Elpersdorf im Zuge der St 1066/St 2248 vor und berichtet über den Antrag auf Zuwendungen nach Art. 13 f Nr. 2 des BayFAG.

Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Umgestaltung des Kreuzungsbereiches in Form eines Kreisverkehrs zu planen, da die vom Staatlichen Bauamt als Alternative vorgesehene Einrichtung einer Lichtsignalanlage von der Mehrheit des Stadtrates nicht gewünscht war.

Der Neubau des Kreisverkehrs nördlich von Elpersdorf sieht die Umgestaltung des

Kreuzungsbereiches der Staatsstraße St 2248 mit der Staatsstraße St 1066 auf Höhe des Stadtteils Elpersdorf auch auf Grund der Rückstausituation in die St 2248 vor. Nach Auswertung der Verkehrsbelastung des Knotenpunktes bietet sich für dieses Vorhaben ein Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 40m vorrangig an. Die Zu- und Abfahrten sollen gem. Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt als Baulastträger der Staatsstraße 1066 auf einer Breite von 4,50 m und 5,0 m ausgelegt werden. Die Kreisfahrbahnbreite beträgt 6,50 m, zur besseren Erkennbarkeit ist der Kreisverkehr entsprechend den Vorschriften zu beleuchten. Südlich des Kreisverkehrs soll als freiwillige Schallschutzmaßnahme in den verbleibenden dreiecksförmigen Grünflächen ein teilweise bepflanzter Erdwall entstehen. Aus Sicherheitsgründen und zur besseren Einsehbarkeit soll der Radweg möglichst parallel entlang der St 1066 geführt werden und nicht hinter dem Erdwall. Im Nordosten des Kreisverkehrs wird in Fahrtrichtung Feuchtwangen eine weitere Bushaltestelle angeordnet, welche durch eine neu zu errichtende Querungshilfe östlich des Kreisverkehrs sicher erreicht werden kann. Bereits durchgeführt wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Im Zuge der Planung ist nach derzeitigem Stand auch ein gesondertes Wasserrechtsverfahren erforderlich. Der Umfang des Verfahrensgebiets ist bislang noch offen und somit noch abzuklären.

Durch den Freistaat Bayern (Schreiben von Staatsminister Dr. Joachim Herrmann vom April 2017) wurde eine Kostenbeteiligung von 50% zugesagt unter Herausnahme der Beleuchtung und der (freiwilligen) Lärmschutzeinrichtungen jedoch ohne Deckelung der Kosten. Im Mai 2017 erkannte der Stadtrat die in Aussicht gestellte Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern an. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Planungs- und Bauvereinbarung zur Abstimmung mit dem Freistaatbayern vertr. d. d. StBA-AN auszuarbeiten.

Im Stadtrat am 17.09.2019 wurde der vorgestellten Planung mit geschätzten Gesamtkosten i.H.v ca. 2.200.000 € zugestimmt. Der Anteil des Freistaats Bayern hätte damals ca. 900.000€ und der städtische Anteil incl. Beleuchtung und Erdwall ca. 1.300.000€ ausgemacht.

Im Dezember 2019 wurde die Stadt Ansbach vom Staatlichen Bauamt informiert, dass die ministerielle Zusage der prozentualen Übernahme der hälftigen Baukosten exklusive der Beleuchtung und eines freiwilligen Schallschutzes der Höhe nach limitiert wurde. Es wurde auf eine frühere Kostenprognose mit Gesamtkosten i.H.v. 1 Mio. € verwiesen, welche die Basis für die Inaussichtstellung der Kostenübernahme darstellte und auch unter Fortschreibung der Kosten eine Grenze von 1,2 Mio. Gesamtkosten angesetzt würden. Damit hätte die Stadt Ansbach zum damaligen Zeitpunkt bereits über 2 Mio. Eigenmittel aufwenden müssen, um den Kreisverkehr zu bauen.

Im Zuge eines Gesprächs mit zwischen Oberbürgermeister, Baureferat und dem Staatlichen Bauamt, um die Möglichkeiten einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auszuloten, wies letzteres auf eine aktuelle Fördermöglichkeit hin.

Nach Art. 13 f Nr. 2 des BayFAG wurde der Punkt „*Änderung von bestehenden Kreuzungen zwischen Staats- und Gemeinde- oder Kreisstraßen.....*“ dieses Jahr wieder aufgenommen; was bedeutet, dass diese unter kommunaler Sonderbaulast wieder geplant und gebaut werden können.

Unter diesem Gesichtspunkt sind grundsätzlich Förderungen von maximal 80%

möglich; ob dieser hohe Fördersatz tatsächlich genehmigt wird, entscheidet sich erst im Antragsverfahren. Nach wie vor nicht zuwendungsfähig sind die etwaigen Lärmschutzeinrichtungen (Erdwall) und die Beleuchtungseinrichtungen. Der Zuwendungsantrag muss bis zum 31.08.2021 der Regierung von Mittelfranken vorliegen, um in die Förderkulisse für 2022 aufgenommen werden zu können.

In einer ersten Vorabstimmung mit der Regierung wurde folgende Grobannahme getroffen:

Die Gesamtkosten belaufen sich fortgeschrieben auf:

	ca. 2.600.000,- €
davon nicht zuwendungsfähig Erdwall und Beleuchtung:	ca. 600.000,- €
zuwendungsfähige Kosten:	ca. 2.000.000,- €
bei einem Fördersatz von 80%:	ca. 1.600.000,- €
+ 12 der förderfähigen Kosten für BNK:	ca. 192.000,- €
bei einem Fördersatz von 70%:	ca. 1.400.000,- €
+ 12 der förderfähigen Kosten für BNK	ca. 168.000,- €

Der (Eigen-)Anteil der Stadt Ansbach würde bei einem Fördersatz von 80% ca. 808.000,- € und bei einem Fördersatz von 70% ca. 1.032.000,- € betragen.

Zwischenzeitlich wurde die zuständige Ministerin Schreyer ein Schreiben vom Oberbürgermeister angeschrieben, dass aufgrund der ursprünglichen Ministerzusage (50%) das Projekt für die Stadt nicht mehr finanzierbar war und die Stadt Ansbach deshalb um eine Aufnahme in das Förderprogramm gem. Fördertatbestand nach Art 13f Nr. 2 BayFAG (max. 80%) werben möchten.

Der Zuwendungsantrag muss bis zum 31.08.2021 der Regierung von Mittelfranken vorliegen.

Mit dem Bau des Kreisverkehrs kann nach Durchführung des Wasserrechtsverfahrens und der Bewilligung der Zuwendungen und unter der Voraussetzung der Mittelbereitstellung frühestens im 2. Halbjahr 2022 begonnen werden.

Aus dem Gremium wird

- die Wichtigkeit des Vorhabens betont.
- angeregt, ausreichende HH-Mittel bereitzustellen.
- Es werden bereits Gespräche hierüber mit dem Staatlichen Bauamt und der Regierung von Mittelfranken geführt.
- der Flächenverbrauch und die Kosten für eine Lärmschutzwand angesprochen.
- Die Planungen umfassen einen freiwilligen Lärmschutzwall. Zur Kostenersparnis kann der Erdaushub für den Wall genutzt werden. Eine Lärmschutzwand liegt

preislich deutlich höher. Zudem kann ein Wall später begrünt und dadurch optisch ansprechender gestaltet werden.

- angefragt, welche Konsequenzen ein Ausbleiben der Fördermittel habe.
- Der Fördertatbestand wurde neu in die Planungen aufgenommen. Das Gremium wird zeitnah über den weiteren Sachstand und eventuelle Änderungen informiert.
- nach einer Lärmschutzmöglichkeit für die beiden letzten südöstlich gelegenen Häuser gefragt.
- Dies sei eine Frage der Kosten und der Gleichbehandlung, da keine Verpflichtung zum Schallschutz gegeben ist. Ein Wall sei an dieser Stelle augenscheinlich zu breit. Die Verwaltung werde die Sachlage prüfen. Auch eine Geschwindigkeitsreduzierung führe in diesem Bereich zu einer Lärminderung.
- der Zeitplan als zu ambitioniert betrachtet.
- Die Planungen sind für einen Förderantrag weitestgehend fertiggestellt, damit der Zuwendungsantrag bis zum 31.08.2021 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden kann.
- eine Beleuchtung mit geringer Lichtverschmutzung angeregt.
- Die Verwaltung werde eine insektenfreundliche Beleuchtung vorsehen, die im Einklang mit den Beleuchtungsvorgaben steht.
- nach einer Radwegführung auf dem Lärmschutzwall gefragt, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.
- Die Planung sei bereits optimiert und es werden keine künstlichen Steigungen empfohlen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem HFWA folgende Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

Durchführungsbeschluss:

Der Bau eines Kreisverkehrs an der Einmündung Staatsstraße 1066 (ehem. B 14) / Staatsstraße 2248 bei Elpersdorf soll durch die Stadt Ansbach durchgeführt werden.

Finanzierungsbeschluss:

Die notwendigen Haushaltsmittel i.H.v. 2.600.000 € werden in den Jahre 2022-2023 zur Verfügung gestellt und die Verwaltung zu ermächtigt, den Antrag auf Zuwendungen nach Art. 13f BayFAG fristgerecht bei der Regierung zu stellen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Ausbau der Rothenburger Straße zwischen B13 und Hs-Nr.5/21. Antrag auf Zuwendungen nach GVFG
--------------	---

Herr Wehrer präsentiert den Sachverhalt zum Ausbau der Rothenburger Straße zwischen der B 13 und HS-Nr. 5/21 und informiert über den Antrag auf Zuwendungen nach GVFG,

Der Ausbau der Rothenburger Straße zwischen der Einmündung der Rezatstraße und der B13 wurde im September 2018 beraten und ein Durchführungsbeschluss gefasst. Für 2019 wurden Baunebenkosten in Höhe von 80 TSD € bereitgestellt. Im November 2018 wurde die Ingenieurvergabe beschlossen und im Juli 2019 die Planung und der GVFG Antrag mit Ausführungsziel 2020/2021 eingereicht.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde der GVFG Antrag zurückgestellt und für 2021 konnten keine neuen Mittel bereitgestellt werden. Die noch ungebundenen (Rest-) Mittel aus 2020 wurden im Zuge der Bildung von Haushaltsresten am 20.04.2021 im HFWA eingezogen.

Die Verwaltung hatte im Umwelt- und Verkehrsausschuss UVKA im Mai d.J. anlässlich eines Antrages der Offenen Linken Lösungsmöglichkeiten geprüft, welche die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Ausbau des unmittelbaren Umgriffes der Kreuzung zur B13 und der Einmündung zu den Einkaufsmärkten einschließlich der Bushaltestellen in der Rothenburger Straße umfassten.

Im ersten Bauabschnitt auf einer Länge von ca. 90 m, beginnend im Bereich der Kreuzung der B13 bis zur Rothenburger Straße Hausnummer 5/21, könnte dieser entgegen früherer Abschnittsbildung ausgebaut werden.

Eine Beschlussfassung erfolgte im UVKA nicht, da die Angelegenheit noch für die Sitzungsrunde im Juli (BA/HFWA/StR) vorgelegt werden soll.

Die bereits vorgestellte Planung sieht vor, neben dem Ausbau der Straße- und Seitenflächen die Haltestellen barrierefrei mit Aufstellbereichen auszubauen.

Zur Sicherheit der Fußgänger werden in diesem Bereich zwei Querungshilfen angeordnet sowie ein zusätzlicher Gehweg zur Unterführung gebaut. Des Weiteren werden Grünflächen (Baumstandorte) geschaffen.

Für den Ausbau des ersten Bauabschnittes der Rothenburger Straße können Fördermittel nach BayGVFG beantragt werden. (vgl. 50% Förderung). Der Zuwendungsantrag müsste bis zum 31.08.2021 der Regierung von Mittelfranken vorliegen, wenn ein Ausbau in 2022 erfolgen soll.

Die Gesamtbaukosten für den ersten Bauabschnitt belaufen sich auf: ca. 750.000,-€ und die noch ausstehenden Baunebenkosten auf ca. 55.000,-€.

Aus dem Gremium wird/werden

- eine Absenkung des Fuß- und Radweges angeregt und nach der Radwegeführung Richtung Neuses gefragt.
- Eine Querungshilfe wird auf der Südseite gebaut, im Norden sei wegen der dortigen Bushaltestelle und der Breite kein gesonderter Radweg möglich, Richtung Neuses fahren die Radfahrer auf der Fahrbahn.
- Bedenken zum straffen Zeitablauf und den Kapazitäten der Verwaltung geäußert.
- Im Tiefbauamt seien bis zu sieben Technikern beschäftigt, welche versuchen, den ambitionierten Zeitplan zu realisieren. Das Tiefbauamt ist aber auch neben

dem Straßenbau mit weiteren Maßnahmen, z.B. dem Hochwasser- und Gewässerschutz, betreut.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem HFWA folgende Beschlussempfehlung:

Durchführungsbeschluss:

Der Ausbau der Rothenburgerstraße soll im von der Verwaltung vorgestellten BA 1 auf Basis der Ausbauplanung durchgeführt werden.

Finanzierungsbeschluss:

Der Stadtrat stellt die notwendigen Haushaltsmittel verbindlich in den Jahren 2022-2023 zur Verfügung. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Antrag auf Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG fristgerecht bis zum 31.08.2021 bei der Regierung zu stellen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Stadtentwicklungsamt - Vorschau Projekte und Planungen

Anhand eines Sachvortrages werden von Frau Heinlein ausführlich die aktuell laufenden und geplanten Projekte und Planungen im Aufgabenbereich des Amtes für Stadtentwicklung und Klimaschutz beschrieben und mittels einer Präsentation dargestellt.

Dem Gremium wird zu Sitzungsbeginn die Projektübersicht als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Herr Oberbürgermeister Deffner dankt Frau Heinlein für Ihre Ausführungen.

Herr Büschl bittet ergänzend um folgende wichtige Beachtung:

Die Aufstellung zeigt einen groben Überblick über die geschätzten Baukosten der größeren bereits laufenden und geplanten Projekte und Baumaßnahmen unter Haushaltsvorbehalt. Änderungen sowohl an den Jahresabschnitten, als auch in der Verteilung der jeweiligen Beträge sind durch (förder-)technische, finanzielle und sonstige Rahmenbedingungen möglich. Sofern nicht angegeben sind Baunebenkosten gesondert erfasst.

Dient zur Kenntnis.

TOP 5 Tiefbaumaßnahmen - Vorschau auf größere Projekte 2022/2023

Anhand eines Sachvortrages werden von Herrn Wehrer ausführlich die aktuell laufenden und geplanten Projekte und Planungen im Aufgabenbereich des Tiefbauamtes beschrieben und mittels einer Präsentation dargestellt.

Dem Gremium wird zu Sitzungsbeginn die Projektübersicht als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Herr Oberbürgermeister Deffner dankt Herrn Wehrer für seine Ausführungen.

Herr Büschl bittet ergänzend um folgende wichtige Beachtung:

Die Aufstellung zeigt einen groben Überblick über die geschätzten Baukosten der größeren bereits laufenden und geplanten Projekte und Baumaßnahmen unter Haushaltsvorbehalt. Änderungen sowohl an den Jahresabschnitten, als auch in der Verteilung der jeweiligen Beträge sind durch (förder-)technische, finanzielle und sonstige Rahmenbedingungen möglich. Sofern nicht angegeben sind Baunebenkosten gesondert erfasst.

Dient zur Kenntnis.

TOP 6 Hochbaumaßnahmen - Vorschau auf größere Projekte 2022/2023

Anhand eines Sachvortrages werden von Herrn Dr. Simons ausführlich die aktuell laufenden und geplanten Projekte und Planungen im Aufgabenbereich des Hochbau- und Bauordnungsamtes beschrieben und mittels einer Präsentation dargestellt.

Dem Gremium wird zu Sitzungsbeginn die Projektübersicht als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Herr Oberbürgermeister Deffner dankt Herrn Dr. Simons für seine Ausführungen.

Herr Büschl bittet ergänzend um folgende wichtige Beachtung:

Die Aufstellung zeigt einen groben Überblick über die geschätzten Baukosten der größeren bereits laufenden und geplanten Projekte und Baumaßnahmen unter Haushaltsvorbehalt. Änderungen sowohl an den Jahresabschnitten, als auch in der Verteilung der jeweiligen Beträge sind durch (förder-)technische, finanzielle und sonstige Rahmenbedingungen möglich. Sofern nicht angegeben sind Baunebenkosten gesondert erfasst.

Dient zur Kenntnis.

TOP 7 Bebauungsplan Nr. E 22, Sicherung Ortsrand Pfaffengreuth hier: Zustimmung zur angepassten Planung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Herr Büschl informiert über den Sachverhalt zum Bebauungsplan Nr. E 22, Sicherung Ortsrand Pfaffengreuth und stellt einen alternativen Beschlussvorschlag vor.

In unmittelbarer Nähe am Klingenberg überplant nun ein Investor ein Gebiet von ca. 6,7 ha (etwa 700 neue Bewohner werden erwartet), die Vorstellung dieser Pläne ist in der September-Sitzung vorgesehen (zukünftige Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnen am Klingenberg“).

Der Geltungsbereich dieses neuen Bebauungsplanes wird mindestens an der Einmündung zur Hochstraße enden. Theoretisch könnte dieser neue Bebauungsplan E 23 auch den Teilbereich der Hochstraße umfassen, der nun im E 22 überplant wird. Somit kann die gewünschte Verbreiterung der Hochstraße samt der straßenbegleitenden Grünstruktur planungsrechtlich auch dort gesichert werden.

Die geplante Schaffung von 4 neuen Wohneinheiten nördlich der Pfaffengreuther Höfe könnte gemäß vorgestellter Planungen auch nach § 35(2) BauGB genehmigt werden, da diese mit Herrn Dorn abgesprochenen Pläne aus dem FNP (gemischte Bauflächen) entwickelt wurden. Die weiteren Planungsziele werden über den Bebauungsplan Nr. E23 gesichert und der Geltungsbereich entsprechend der Hochstraße entlang weitergezogen.

Die Straßenspanne nach Westen wird erst weiter gesichert, wenn die Flurstücke südlich der Spange gemäß FNP weiterentwickelt werden (FINr. 1102, Gem. Eyb). Eine moderate Nachverdichtung nach § 34 BauGB im Bereich der Anwesen Nr. 5a und 5b wäre auch ohne Bauleitplanung möglich, eine weitere Entwicklung nördlich der Hausnummer 5b wird jedoch ausgeschlossen.

Herr Oberbürgermeister Deffner und Herr Büschl sprechen sich für einen alternativen Beschlussvorschlag aus, welcher eine Verschlinkung des Verwaltungsverfahrens vorsieht.

Der alternative Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer Genehmigung nach § 35(2) BauGB für die vorgestellte Planung nördlich der Pfaffengreuther Höfe zu. Der Bauausschuss spricht sich ebenfalls für eine Zulassung einer möglichen Bebauung mit Hauptgebäuden in einer Linie bis zur Nordgrenze des Anwesens 5b aus.

Der Geltungsbereich des noch aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. E23 wird zukünftig um die Flächen der Hochstraße und begleitenden Grünstreifen erweitert.

Der Bebauungsplan Nr. E 22 wird somit zunächst ruhend gestellt und nicht weiter verfolgt.

Das Gremium spricht sich für eine Abstimmung des alternativen Beschlussvorschlages aus.

Aus dem Gremium wird

- nach einem Ausgleich zur privaten Grünfläche für dieses und weitere Bauvorhaben gefragt.

- Den Ausgleich hat der Bauherr im Falle des § 35 (2) BauGB zu erbringen.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer Genehmigung nach § 35(2) BauGB für die vorgestellte Planung nördlich der Pfaffengreuther Höfe zu. Der Bauausschuss spricht sich ebenfalls für eine Zulassung einer möglichen Bebauung mit Hauptgebäuden in einer Linie bis zur Nordgrenze des Anwesens 5b aus.

Der Geltungsbereich des noch aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. E23 wird zukünftig um die Flächen der Hochstraße und begleitenden Grünstreifen erweitert.

Der Bebauungsplan Nr. E 22 wird somit zunächst ruhend gestellt und nicht weiter verfolgt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8	Neubau Geh- und Radweg Ansbach - Rügland entlang der Staatsstraße 2255 - Zustimmung zur Vereinbarung zwischen dem Staatlichem Bauamt, der Stadt Ansbach und den NORA-Gemeinden über den Neubau und die künftige Unterhaltung
--------------	---

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt zu Beginn kurz den Sachverhalt zum Neubau des Geh- und Radweges von Ansbach nach Rügland entlang der Staatsstraße 2255. Er führt aus, dass die Stadt Ansbach nur im Eigentum einer Fläche von 770 Metern sei, das Projekt jedoch federführend betreue.

Herr Wehrer stellt anschließend ausführlich die Sitzungsvorlage vor.

Vor Ausbau des Radweges ist eine multilaterale Vereinbarung abzuschließen zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, den NORA-Gemeinden und der Stadt Ansbach.

Gegenstand der Vereinbarung ist der Neubau und die künftige Unterhaltung eines unselbständigen Geh- und Radweges bzw. öffentlichen Feld- und Waldweges (Wirtschaftsweg) entlang der Staatsstraße 2255 zwischen dem Staatlichen Bauamt Ansbach, der Stadt Ansbach, der Gemeinden Lehrberg, Rügland, Weihenzell und Flachslanden.

Der gesamte Verlauf wurde in 5 Abschnitte untergliedert.

Abschnitt 1: zwischen Egloffswinden und Röshof
von Abschnitt St 255_120_2,313 bis Abschnitt St 2255_120_3,521 (Bereich Ansbach und Markt Lehrberg) auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg

Abschnitt 2: Markt Lehrberg

von Abschnitt AN 10_120_0,097 bis Abschnitt AN 10_120_0,185 als neu erstellter Geh- und Radweg

Abschnitt 3 zwischen Röshof und Schmalach
von Abschnitt St 2255_140_0,440 bis Abschnitt St 2255_140_1,418 (Bereich Markt Lehrberg) auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg

Abschnitt 4 zwischen Schmalach und Gödersklingen
von Abschnitt St 2255_160_0,175 bis Abschnitt St 2255 160, Station 1,935 (Bereich Markt Lehrberg) auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg

Abschnitt 5 zwischen Gödersklingen und Lindach
von Abschnitt St 2255_160_2,835 bis Abschnitt St 2255_160_3,200 (Bereich Markt Lehrberg) von Abschnitt St2255_160_3,200 bis Abschnitt ST 2255_160_3,217 (Bereich Gemeinde Rügland) auf einem öffentlichen Feld- und Waldweg

Gemäß Kostenberechnung vom Mai 2021 belaufen sich die

Gesamtkosten: ca. 3.055.000,00 EUR brutto

Die Gesamtkosten werden folgendermaßen aufgeteilt:

Kostenanteil Freistaat Bayern: ca. 2.195.000,00 EUR brutto

Kostenanteil Nora-Gemeinden: ca. 615.000,00 EUR brutto

Kostenanteil Stadt Ansbach: ca. 230.000,00 EUR brutto

Laut Ing.-Büro basiert die Kostenberechnung auf Mittelwerten aus Ausschreibungen vom April 2021. Die derzeit am Markt erkennbare Preisexplosion kann nicht seriös in der Kostenberechnung abgebildet werden.

Aus dem Gremium wird

- die aktuelle Planung befürwortet, aber auch wegen des fehlenden Lückenschlusses kritisiert.
- eine Unterquerung sowohl begrüßt, als auch abgelehnt.
- Bis auf die Abzweigung nach Egloffswinden ist die Planung unverändert, eine Unterführung werde nicht gebaut.
- auf die zugesagte Schotterung des Sportweges durch die Strüther Bauern hingewiesen.
- Herr Oberbürgermeister Deffner lobt den hervorragenden Zustand des im Zuge der Windkraftanlage ertüchtigten Weges und spricht den Strüther Bauern seinen Dank für die geplante Schotterung aus.
- nachgefragt, ob eine Querungshilfe in Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung möglich sei.
- Eine mögliche Geschwindigkeitsbegrenzung betrifft den verkehrsrechtlichen Fachbereich, dort werde die Möglichkeit geprüft und ggf. nach Alternativen gesucht. Einen gezielten Hinweis auf eine Radwegeführung auf die andere Seite werde es aber nicht geben.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der vorliegenden Vereinbarung, zur Regelung des Neubaus und die künftige Unterhaltung eines unselbstständigen Geh- und Radweges bzw. öffentlichen Feld- und Waldweges entlang der Staatsstraße 2255, zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, den NORA-Gemeinden und der Stadt Ansbach zuzustimmen.

Die noch benötigten Mittel in Höhe von 2.680.000 Euro werden verbindlich im Haushalt 2022 bereitgestellt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 9	Vorhabenbezogener Bebauungsplan DB Nr. 4 zum BPlan Nr. 1-IV "Für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg" a) Änderungsungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
--------------	--

Frau Heinlein erläutert den Sachverhalt.

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Eigentümer des Grundstückes (WOHNUNGSGENOSSENSCHAFT AM HEIMWEG E.G) mit der Flurnummer 2210/6 der Gemarkung Ansbach, äußerten bereits im vergangenen Jahr den Gedanken, die bestehende Baulücke zu schließen und im Sinne der innerstädtischen Nachverdichtung mit Geschosswohnungsbau zu bebauen.

Es sollen in einer der letzten größeren Baulücken im Ansbacher Norden insgesamt 40 neue Wohneinheiten entstehen. Hiervon sind 16 Wohnungen als Altenwohnungen vorgesehen. Die notwendigen Stellplätze werden mittels Tiefgarage nachgewiesen.

Die vorgestellte Planung ist, nach dem derzeitig rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1-IV, planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig, da diese weder mit der festgesetzten Geschossigkeit noch mit der GRZ und GFZ vereinbar ist und somit die Grundzüge der Planung berührt. Eine Genehmigung im Wege der Befreiung ist an dieser Stelle nicht möglich und würde den bestehenden Bebauungsplan obsolet machen.

Der Vorhabenträger wurde auf das Planerfordernis gem. §1(3) BauGB hingewiesen. Ein zwischenzeitlich eingereichter Bauantrag wurde zurückgezogen und am 29.06.2021 ein Antrag auf Einleitung eines Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Stadt Ansbach, Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, gestellt.

Der Gedanke einer Nachverdichtung und Baulückenschließung, sowie die Schaffung von Wohnraum im zentrumsnahen Rüggländer-Viertel wird von Seiten der Stadtverwaltung grundsätzlich begrüßt. Auch der Nachweis der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage wird positiv bewertet.

Durch die Änderung des Bebauungsplans mittels Deckblatt soll die Umsetzung des Vorhabens ermöglicht und eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung angestrebt werden.

2. Planinhalte und Festsetzungen

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt eine Bebauung mit zwingend drei Vollgeschossen, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 fest. Zusätzlich sind Baugrenzen gesetzt. Als Dachform für Hauptgebäude sind Satteldächer mit 30° Neigung vorgeschrieben.

Das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan 1-IV umfasst in seinem Geltungsbereich einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg. Die o.g. Festsetzungen werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit dem Vorhaben abgeglichen, überarbeitet und gegebenenfalls neu getroffen.

Vorgesehen ist hierbei eine Geschossigkeit mit mindestens drei, höchstens vier Vollgeschossen, eine GRZ von 0,4 sowie eine GFZ von 1,2 nach § 17 BauNVO und ein sogenannter Tiefgaragenbonus nach § 21a Abs. 5 BauNVO. Die Obergrenzen der BauNVO für GRZ und GFZ werden hierbei nicht überschritten.

Flachdächer sind zulässig.

Bezüglich der Art der Nutzung ist nur die durch das Vorhaben angestrebte Wohnnutzung zulässig.

Das Ansbacher Wohnbaumodell kommt, auf Grund des bereits bestehenden Baurechts aus dem Ursprungsbebauungsplan über drei Vollgeschosse, nicht zum Tragen. Durch das Deckblatt wird das Baurecht für nur zehn der insgesamt 40 Wohnungen neu geschaffen. Das Ansbacher Wohnbaumodell greift erst ab 15 Wohneinheiten.

3. Verfahren

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung von Seiten des Vorhabenträgers liegt vor.

Planzeichnung und Begründung werden von der Stadtplanung im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz angefertigt. Die notwendige SaP wird von Seiten des Vorhabenträgers vergeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren vorgenommen werden.

Hierbei kann von einer detaillierten Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Eine Artenschutzrechtliche Prüfung muss hier, auf Grund von möglichen Hecken-, Baum- und Gebäudebrütern, nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, dennoch durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung des Bebauungsplanes frühzeitig in Kenntnis zu setzen, dies soll mittels frühzeitiger Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt werden. Der Zeitraum der Beteiligung kann hierbei angemessen verkürzt werden.

Der Vorhabenträger hat sich mit der Antragstellung verpflichtet,

1. auf der Grundlage des mit der Stadt Ansbach abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans, das Vorhaben einschließlich zugehöriger Erschließungsmaßnahmen in der festgelegten Form und Frist zu realisieren.
2. Planungs- und Erschließungskosten vollständig zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die für die Planung erforderlichen Gutachten, die auf eigene Kosten in Auftrag zu geben sind. Für Planungsaufgaben, die von der Stadt Ansbach im

Rahmen des Bauleitplanverfahrens getätigt werden, wird eine Vergütung fällig. Diese wird nach Inkrafttreten des Bebauungsplans fällig und beträgt 5 000,- Euro.

3. die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss zu treffen.

Aus dem Gremium wird

- auf die nördlich entstandene Hecke hingewiesen und gebeten, Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Zudem wird um eine Begrünung und das Anbringen einer PV-Anlage auf dem Flachdach gebeten.
- auf die Notwendigkeit von genügend Fahrradstellplätzen hingewiesen.
 - Die Verwaltung wird auf den Investor zugehen und dies vorschlagen.
- sich nach Einschnitten im Stadtbild erkundigt.
 - Dies wird von der Verwaltung als unkritisch betrachtet. Die Anstandsflächen nach der Bay. Bauordnung werden eingehalten.
- nach dem Ansbacher Wohnbaumodell gefragt.
 - Das Ansbacher Wohnbaumodell gilt nur für neues, also zusätzliches, Baurecht, welches im vorliegenden Fall nicht den Schwellenwert des Wohnbaumodells übersteigt.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

Zum Bebauungsplan Nr. 1-IV „für das Gebiet zwischen der Hennenbacher- /Jüdtstraße und der geplanten Umgehungsstraße B13/ B14“ wird das Deckblatt Nr. 4 „Änderung der Festsetzungen für einen Teilbereich zwischen Klopstockstraße und Holbeinweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, mit dem Ziel der Innenentwicklung als vorhabenbezogener Bebauungsplan, in der Fassung vom 12.07.2021 aufgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange über die Änderung des Bauleitplanes frühzeitig zu informieren und nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 10	Widmungen: Am Beckenweiher, Fasanensteig, Am Hang, An der Ludwigshöhe, Tulpenweg, Bayreuther Straße, Konrad-Knörr-Straße, Heidingsfelderweg; Feld- u. Waldweg Nähe An der Ludwigshöhe; beschränkt öffentlicher Weg Nähe An der Ludwigshöhe
---------------	---

Herr Dr. Simons informiert über den Sachverhalt zu diversen Widmungen im Stadtgebiet Ansbach.

1. Die Erschließungskostenabrechnung folgender Straßen kann nicht mehr durchgeführt werden. Die Verkehrsflächen sind deshalb jeweils als Ortsstraße zu widmen (s. Anlagen):
 - Am Beckenweiher, Fl.Nr. 1731/6 Gemarkung Ansbach.
 - Fasanensteig, Teilstück der Fl.Nr. 1034/2 Gemarkung Eyb.
 - Am Hang, Teilstück der Fl.Nr. 1043/2 Gemarkung Eyb.
 - An der Ludwigshöhe, Fl.Nrn. 1790/24, 1790/25, 1790/26 und Teilstücke der Fl.Nrn. 1789/21, 1790/22, 1791, 1788 u. 1787 Gemarkung Ansbach.
 - Tulpenweg, Fl.Nrn. 1803/2 u. 1799/2 Gemarkung Ansbach
 - Bayreuther Straße, Teilstück der Fl.Nr. 2220/73 Gemarkung Ansbach
 - Konrad-Knörr-Straße, Fl.Nr. 1423/6 u. Teilstück der Fl.Nr. 1413/1 Gemarkung Hennenbach
 - Heidingsfelderweg, Fl.Nr. 2483/10 u. Teilstück der Fl.Nr. 2473 Gemarkung Ansbach (das Stück zwischen den beiden vorgenannten Flurstücken ist bereits als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet).

Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Stadt Ansbach

2. Teilstücke der Fl.Nrn. 1789/21 und 1789/24 der Gemarkung Ansbach sind als öffentlicher Feld- u. Waldweg zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ansbach.
3. Teilstücke der Fl.Nrn. 1794, 1790/22 u. 1789/4 der Gemarkung Ansbach sind als beschränkt öffentlicher Weg zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ansbach.

Beschluss:

Der Bau- u. Werkausschuss beschließt die Widmungen der Straßen Am Beckenweiher, Fl.Nr. 1731/6 Gemarkung Ansbach, Fasanensteig, Teil d. Fl.Nr. 1034/2 Gemarkung Eyb, Am Hang, Teil d. Fl.Nr. 1034/2 Gemarkung Eyb, An der Ludwigshöhe, Fl.Nrn. 1790/24, 1790/25, 1790/26 u. Teilstücke d. Fl.Nrn. 1789/21, 1790/22, 1791, 1788 u. 1787 Gemarkung Ansbach, Tulpenweg, Fl.Nrn. 1803/2 u. 1799/2 Gemarkung Ansbach, Bayreuther Straße, Teil d. Fl.Nr. 2220/73 Gemarkung Ansbach, Konrad-Knörr-Straße, Fl.Nr. 1423/6 u. Teil d. Fl.Nr. 1413/1 Gemarkung Hennenbach, Heidingsfelderweg, Fl.Nr. 2483/10 u. Teil d. Fl.Nr. 2473 Gemarkung Ansbach als Ortsstraße,

sowie die Widmung der Teilstücke der Fl.Nrn. 1789/21 und 1789/24 Gemarkung Hennenbach als öffentlicher Feld- u. Waldweg
und die Widmung der Teilstücke der Fl.Nrn. 1794, 1790/22 und 1789/22 Gemarkung Ansbach als beschränkt öffentlicher Weg.

Einstimmig beschlossen.

TOP 11	Neubenennung einer Straße im Baugebiet Hennenbach-Brandlesweg
---------------	--

Herr Oberbürgermeister Deffner leitet den Sachverhalt für die Neubenennung einer Straße im Baugebiet Hennenbach Brandlesweg ein und stellt den Bezug zur Stadt Ansbach dar.

Herr Büschl berichtet, dass im Baugebiet Hennenbach (Brandlesweg, Bebauungsplan Nr. He 12) eine Straße zu benennen ist. Auf Vorschlag der Verwaltung könnte die Straße die offizielle Straßenbezeichnung

Dora-Hitz-Straße

erhalten.

Die aus einem Ansbacher Elternhaus stammende international anerkannte Malerin Dora Hitz (*30.3.1856, + 20.11.1924) lebte in Berlin und Paris. Sie war rumänische Hofmalerin. Die gebürtige Altdorferin hat ihre Jugendzeit in Ansbach verbracht – und stets hat sie auch Ansbach als ihre Heimatstadt angegeben. Ihre Urne wurde im elterlichen Grab auf dem Ansbacher Stadtfriedhof beigesetzt.

Beschluss:

Die geplante Straße im Baugebiet Hennenbach-Brandlesweg erhält die Straßenbezeichnung „Dora-Hitz-Straße“.

Einstimmig beschlossen.

TOP 12	Bekanntgaben
---------------	---------------------

**Bekanntgabe;
Bewerbung der Stadt Ansbach am Sonderfonds Städtebauförderung
„Innenstädte Beleben“**

Herr Büschl berichtet über die Bewerbung der Stadt Ansbach am Sonderfonds Städtebauförderung „Innenstädte Beleben“. Das Programm mit einer Förderhöhe von 80 Prozent umfasst einen Gesamtbetrag in Höhe von 462.000,- €. Eine Anmeldung erfolgte für die Sanierung der WC-Anlage in der Reitbahn als rollstuhlgerechtes Unisex-WC mit einer Summe von ca. 70.000,- €. Angemeldet wurde zudem die Beschaffung von 25 einheitlichen Pflanzgefäßen für die Stadtmöblierung mit einer Summe von ca. 60.000,- €, sowie die Spielplatzneugestaltung und behutsame Erneuerung der Grünanlage im Stadtgraben mit einer Summe von ca. 375.000,- €. Die Bewerbung für den Sonderfonds Städtebauförderung „Innenstädte Beleben“ musste durch die Verwaltung sehr kurzfristig erfolgen, so dass vorab leider keine Informationen an das Gremium weitergegeben werden konnten.

Bekanntgabe; Neues Urnenfeld auf dem Waldfriedhof

Frau Heinlein informiert über die Anlage eines Urnenkreises als alternative Bestattungsform am Waldfriedhof. Die gärtnerisch gepflegte Urnenanlage umfasst einen mittleren Pflasterkreis mit einem Durchmesser von 5 Metern. Die Einfassungen der Grabstellen sind durch Kreise mit einem Pflasterband von ca. 15 cm Breite markiert. Jede einzelne Grabstelle ist 90 cm tief, an der schmalen Stelle am Innenkreis 60 cm breit und an der Stelle der Grabplatte bzw. Stele 70 cm breit. Aktuell ergibt sich eine Gesamtanzahl von 76 Urnengräber, die jeweils doppelt belegt werden können. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Jahr 2021 geplant, aktuell sind HH-Mittel in Höhe von 17.000,- € vorhanden.

Bekanntgabe; Raumluftfilteranlagen in Klassenzimmern

Herr Büschl stellt die Einschätzungen der Fachkommissionen und des Umweltbundesamtes dar. Er führt aus, dass Luftfilteranlagen rein unterstützend wirken, die Luft wird lediglich umgewälzt, aber nicht ausgetauscht. Als Nachteile von Raumluftfilteranlagen werden ein ggf. zusätzlicher Wärmeeintrag, ein erhöhter Stromverbrauch, ggf. ein Prüfaufwand für Leitungsabsicherungen, die Geräteemissionen (Schall) und der zusätzliche Wartungsaufwand angesehen.

Der Freistaat Bayern hat nun kurzfristig Richtlinien verabschiedet. Die Bayerische Förderung für technische Geräte in Schulen gewährt für mobile Luftfilter bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf höchstens 1.750,- € je förderfähigen Raum/Gerät begrenzt.

Eine weitere Fördermöglichkeit für den Neueinbau stationärer raumlufttechnischer Anlagen in Einrichtungen beläuft sich auf 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Planung und Montage und ist auf max. 500.000,- € pro Standort begrenzt. Diese Fördermöglichkeit ist nur bei bereits laufenden Maßnahmen realistisch realisierbar.

Herr Büschl verweist auf die Umsetzungshinweise zur Auslegung der Vergabevorschriften durch das Staatsministerium des Inneren. Diese besagen, dass die Schulleitungen als Budgetinhaber mindestens drei Angebote einzuholen haben und anschließend die Geräte selbständig im Rahmen ihres Budgets beschaffen können. Damit kann eine EU- bzw. öffentliche Ausschreibung unterbleiben und eine Beschaffung ist zeitnah möglich. Ob bis zum Ende der Sommerferien 2021 allerdings eine Beschaffung möglich ist, ist aufgrund der derzeitigen Marktlage jedoch fraglich. Die Verwaltung wird eine Markterkundung vornehmen, welche für die Beschaffung herangezogen werden soll.

Zusammengefasst erfolgt das weitere Vorgehen gemäß der vorgegebenen Rahmenbedingungen durch die Staatsregierung und der Erkenntnisse und Position des Umweltbundesamtes wie folgt:

1. Die Schulen sollen in eigener Zuständigkeit über deren Budgets die Beschaffungen durchführen. Dies beinhaltet auch die Wartung (z.B.

- Filtertausch) -> Ziel: Dezentralisierung aus vergaberechtlichen Aspekten gem. Ministerialschreiben.
2. Dafür wird eine Markterkundung ME (gem. RL zulässige Geräteauswahl und Kostenrahmen) vom Hochbauamt durchgeführt um entsprechend den Richtlinien zulässige Geräte zu beschaffen (Warenkorb)
 3. Die Schulen werden angehalten nur Räume der Kategorie 2 (Position des UBA) auszustatten.
 4. Über die Schulverwaltung werden die Schulen davon informiert (1. Schritt) und gebeten die Anzahl und Lage der Räume (Klassen und Fachräume, welche in Kat. 2 eingeschätzt werden) zu melden.
 5. Nach Markterkundung werden die Schulen über die Schulverwaltung erneut mit dem Ergebnis der ME informiert. (2.Schritt).

Herr Oberbürgermeister Deffner fügt abschließend hinzu, dass die Bestellung kleiner Chargen durch die Schulen die einzige Möglichkeit sei, um zeitnah die Schulräume auszustatten.

Bekanntgabe;

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.07.2021 zu Bauvorhaben Am Drechselsgarten und in der Bauhofstraße

Herr Büschl erklärt vorab, dass jeweils die Ankündigung einer Ablehnung des Vorhabens an den Bauherren erfolgt sei. Nachdem die Fraktion vom bevollmächtigten Architekten angesprochen wurde, können nachfolgende Informationen zu den beiden Vorhaben gegeben werden.

Herr Büschl zeigt zuerst anhand von Luftbildern und Lageplänen den derzeitigen Sachstand des Bauvorhabens Am Drechselsgarten. Die Dimension des bisher geplanten Vorhabens löst grundsätzlich ein Planerfordernis, also eine Aufstellung eines Bebauungsplanes aus. Das Baurecht richtet sich derzeit nach § 34 BauGB.

Herr Büschl berichtet, dass zu dem Bauvorhaben Vorbesprechungen im ersten Halbjahr 2020 stattfanden und der Investor entsprechende Vorgaben erhalten habe. Die Nachbarn haben ihre Zustimmung zum eingereichten Bauantrag verweigert. Dieser ursprüngliche Bauantrag existiert nicht mehr, die Planung wurde zurückgezogen.

Nun wurde ein neuer Antrag mit einer Stellplatzanlage für Wohnungen (ehemaliges Hotel) als Tekturantrag eingereicht, Nachbarzustimmungen wurden nicht vorgelegt. Die Grundstücksfläche von ca. 3.063 m² soll mit einem Wohngebäude mit 20 Wohneinheiten und 24 oberirdischen Stellplätzen bebaut werden. Das Wohngebäude ist mit drei Vollgeschossen geplant, eine Tiefgarage entfällt. Die Bauhöhen betragen ca. 10 Meter ab dem Gelände und mindestens 12 Meter über der angrenzenden Straße Am Drechselsgarten.

Das Bauvorhaben ist von eindeutigen Vorbehalten der Nachbarschaft geprägt, welche vor allem die Dimension und das Verkehrsaufkommen kritisieren. Seitens der Verwaltung wurde im gesamten bisherigen Verfahren unter mehrfachen Gesprächen versucht eine Lösung zu unterstützen. Darüber hinaus wurden Lösungswege für eine sich einfügende Bebauung durch Auflösung des großen Baukörpers in mehrere kleiner Baukörper aufgezeigt.

In der Bauhofstraße ist ein Objekt durch Umbau und Aufstockung mit 7 Wohneinheiten geplant. Die Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft äussern erhebliche Bedenken. Auch hier wurden die Nachbarzustimmungen nicht vorgelegt. Das Bauvorhaben ist aus Sicht der Verwaltung in der beantragten Form nicht zulässig, weshalb die Ablehnung angekündigt wurde.

TOP 13 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom 14.06.2021 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Pflug
Schriftführer/in